

**Stellungnahme des Forum Wissenschaft & Umwelt
zum Entwurf des
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets (EAG-Paket) vom 15.03.2021**

allgemeine Anmerkungen

Das Forum Wissenschaft & Umwelt (FWU) begrüßt die Zielsetzung, Strom bis 2030 zu 100% (bilanziell) aus Erneuerbaren zu gewinnen. Ebenso begrüßen wir die Einführung von Erneuerbare-Energie Gemeinschaften (EEGs) und Bürgerenergiegemeinschaften (BEGs) im EIWOG. Die EEGs haben das Potenzial, zu einem Erfolgsmodell des EAG-Pakets und der Energiewende zu werden. Auch die neu eingeführte Förderung für Biogas kann zum Gelingen der Energiewende beitragen.

Aus Sicht des FWU birgt aber gerade diese neue Förderung für Biogas die Gefahr von fossilen Lock-in-Effekten. Biogas, erneuerbarer Wasserstoff und synthetische Gase haben auch in Summe nicht das Potenzial, den aktuellen Gasverbrauch zu ersetzen oder die Aufrechterhaltung der Gasinfrastruktur zu rechtfertigen. Es ist zwingend notwendig, künftige Einsatzbereiche von „erneuerbaren Gasen“ festzulegen und schon jetzt Förderungen darauf abzustellen, um diese gezielte Nutzungsmöglichkeit zu sichern und Lock-In-Effekte zu vermeiden.

Klar ist auch, dass Klimaschutz nicht zu Lasten des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Biodiversität erfolgen darf. So sehr die schon im Regierungsprogramm angekündigte Einführung von „strengen ökologischen Kriterien“ zu begrüßen wäre, so sehr vermissen wir diese im EAG (§ 10).

Energisch weist das Forum Wissenschaft & Umwelt darauf hin, dass Projekte, die (z.B. gemäß den Bauordnungen der Länder) genehmigungsfähig sind, keineswegs auch förderwürdig sein müssen. Auch in derartigen Regelungen fehlen ja im Allgemeinen die „strengen ökologischen Kriterien“ (weshalb dort entsprechende Anpassungen vorzunehmen sind).

Um das ehrgeizige Ziel für 2030 zu erreichen, sind also etliche Regelungen in Bundes- aber auch Länderkompetenz koordiniert anzupassen, von Bau- und Raumordnungsrecht bis zum Wohnrecht (siehe Anmerkungen unten). Wesentlich wird es auch sein, die kontraproduktive Förderung fossiler Energien zu beenden und auch Lock-In-Effekten vorzubeugen.

Wasserkraft

Die Wasserkraft spielt in der Österreichischen Stromaufbringung eine herausragende Rolle – und das ist gut so! Allerdings ist die Wasserkraft weitestgehend ausgebaut. Das FWU regt

daher neuerlich eine Reduktion des Ausbauziels für Wasserkraft auf 2 TWh an. Diese 2 TWh sollen (zumindest beinahe) ausschließlich durch Revitalisierung erbracht werden. Die weiteren bisher vorgesehenen 3 TWh sollen auf Photovoltaik und Windkraft aufgeteilt werden.

Die Einführung ökologischer Kriterien in §10 wird begrüßt, nach Meinung des FWU gehen sie aber nicht weit genug. In aa) sollte die geforderte Mindestlänge gestrichen werden. In bb) muss es wohl „... verschlechtern oder in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark) liegen.“ heißen. Klar muss sein, dass geförderte Wasserkraft keine negativen Auswirkungen auf Schutzgebiete haben darf.

Grundsätzlich sollte das EAG nach dem Grundsatz aufgebaut sein, dass Genehmigungsfähigkeit nicht gleich Förderwürdigkeit ist. In diesem Zusammenhang verweist das FWU auf das „NÖ wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken“. Das EAG sollte sich – auch in Bezug auf zu gewährende Förderhöhen – an solchen Zonierungen orientieren. Das FWU lehnt den Neubau von Wasserkraftwerken kleiner 1 MW ab und regt an, Neubau grundsätzlich nur zu fördern, wenn die Genehmigung ohne Inanspruchnahme des § 104a WRG erfolgt. Auch Revitalisierungen sollten ausschließlich dann gefördert werden, wenn Verschlechterungen vermieden werden können. Darüber hinaus sollten Anreize für ökologische Verbesserungen (z.B. Auf- und Abstieghilfen) geschaffen werden.

Windenergie

Ein Skandal: Für die Windkraft finden sich gar keine ökologischen Kriterien! Das FWU fordert daher vehement, Kriterien einzuführen, und zwar orientiert an Schädwirkungen. Das heißt vor Allem: Keine Windenergieanlagen (WEA) in Schutzgebieten oder in Lagen, die Auswirkungen auf Schutzgebiete erwarten lassen und keine WEA, die Lebensräume schützenswerter Arten einschränken! Hier kann man sich an der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ orientieren.

Kleinwindenergieanlagen sollten ausschließlich im Inselbetrieb gefördert werden.

Photovoltaik

Das FWU begrüßt die Reduktion der „Mindestleistung“ auf 10 kWp, da mit dieser Grenze ein deutlich größerer Beitrag zum „1.000.000-Dächer-Programm“ zu erwarten ist. Prinzipiell sollte PV auf bzw. an Gebäuden deutlich bevorzugt werden.

Freiflächenanlagen sollen in FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten bzw. sämtlichen Schutzgebieten nicht genehmigt (geschweige denn gefördert) werden. Das FWU lehnt eine Förderung von Freiflächenanlagen ab. Solche Anlagen können auch ohne Förderung finanziert werden, wie Wien Energie gezeigt hat.

Für die Bemessung der Förderung von Speichern sollen Kriterien vorgesehen werden, und zwar sowohl ökologische als auch technische (Blackout-Resistenz, Wirkungsgrade, Steuerbarkeit, ...).

Auf Bundesebene ist das Wohnrecht anzupassen, um der Photovoltaik zum Durchbruch zu verhelfen. Im Neubau und bei umfassenden thermischen Sanierungen soll die Installation von Photovoltaik verpflichtend sein.

Biomasse

Im Bereich der Biomasseanlagen sollen – ganz besonders für neue Anlagen – die Wirkungsgrade deutlich erhöht werden (mindestens 75% für Neuanlagen, 65% für Bestandsanlagen). Lebens- und Futtermittel dürfen nicht als Brennstoff eingesetzt werden (Bestandsanlagen haben bis Ende 2023 ein Konzept für den Ausstieg aus der Nutzung von Lebens- und Futtermitteln umzusetzen.).

Biogas

Die Förderung für Biogas wird grundsätzlich begrüßt. Die Einspeisung in das Erdgasnetz birgt aber die Gefahr fossiler Lock-in-Effekte, die im Sinne der Energiewende und des Klimaschutzes jedenfalls vermieden werden müssen.

Auf Grund möglicher Lock-in-Effekte lehnt das FWU die vorgesehene Form der Finanzierung für Biogas (und synthetische Gase) ab.

Aus Sicht des FWU ist § 62 ersatzlos zu streichen.

Geothermie

Ausführungen zu Geothermie fehlen im Entwurf des EAG-Pakets. Aus Sicht des FWU ist die Erschließung entsprechender Potenziale nur zu genehmigen und zu fördern, wenn Fracking-Chemikalien nicht zum Einsatz kommen.

Zuweisung von Technologiefördermitteln an die Länder

Das FWU schlägt vor, auch die unter diesem Titel zugewiesenen Gelder an ökologische Kriterien zu binden.

EEGs und BEGs

Die Einführung der EEGs und BEGs wird nochmals ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist unklar, weshalb auch die BEGs ausschließlich auf Strom ausgerichtet sind und wo damit – abgesehen von der Begrenzung der EEGs auf das Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers – noch ein Unterschied gegeben ist. Mit dem neuen Entwurf ist ebenfalls unklar, welche zukünftige Rolle EVUs in EEGs und BEGs spielen dürfen und sollen. Hier ersucht das FWU um eine Klarstellung.

WKLG

Im WKLG soll festgeschrieben werden, dass ab 2040 Fernwärme und -kälte zu 100% aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden müssen. Im Gegenzug sind Fördermittel in solcher Höhe vorzusehen, dass der Ausbau erneuerbarer Nah- bzw. Fernwärme, einschließlich Wärmespeichern, gewährleistet wird.

Energie-Control-Gesetz

Das FWU schlägt vor in den Energiebeirat nach § 20 (3) 3 auch den Umweltdachverband aufzunehmen.

Integrierter Netzinfrasturkturplan § 94

Der Integrierte Netzinfrasturkturplan (NIP) hat auch den Rückbau fossiler Energieinfrastruktur vorzusehen. Angesichts der Potenziale für Gas aus erneuerbaren Quellen ist die Erhaltung aktueller Infrastruktur eine Fehlinvestition.

Der NIP ist der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen

- § 70 (4): Der Prüfbericht ist dem Parlament zur Kenntnis zu bringen.
- § 71 (6): Nur wenn finanzielle Mittel zinsbringend veranlagt werden, dann erfolgt dies nach „Nachhaltige Finanzprodukte – Umweltzeichen 49“.
- § 72: Wir begrüßen, dass Regelungen zur Befreiung von den Erneuerbaren-Förderkosten für einkommensschwache Haushalte bestehen bleiben.
- § 73 sowie § 75: Es muss festgelegt werden, dass die Förderbeiträge nicht der Umsatzsteuer unterliegen.
- § 73 sowie § 75: Batteriespeicher müssen hinsichtlich Steuern und Gebühren anderen Speichern gleichgestellt werden.
- § 78: Voraussetzung für die Zuweisung von Technologiefördermitteln an die Länder müssen ökologische Kriterien basierend auf Zonierungen für den Ausbau der Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik, auf Widmungen, sonstigen Regelungen in den Raumplanungsgesetzen etc. im Sinne des Natur- und Umweltschutzes sowie des Erhalts der Biodiversität sein.
- § 82 (4): Sanktionen gegen Netzbetreiber, die der Installation von intelligenten Messgeräten, Lastprofilzähler oder Verbrauchsmessgeräten nicht nachkommen, sind hier bzw. an geeigneter Stelle im EIWOG zu verankern
- § 88 (1, 5): Betreiber der genannten Fernwärme- oder Fernkälteanlagen haben den Jahresverlauf der Bereitstellung von Fernwärme und Fernkälte nach Monaten und Energieträgern darzustellen. Bis 2023 sind Konzepte zur vollständigen Dekarbonisierung der Fernwärme und Fernkälte zu entwickeln und bis 2040 umzusetzen.